

**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»**

**Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »**

**Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»**

Organisation / Organizzazione	Berner Bauern Verband (BEBV)
Adresse / Indirizzo	BEBV Milchstrasse 9 3072 Ostermundigen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. August 2021  Hans Jörg Rügsegger                      Karin Oesch Präsident                                      Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch).  
**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**  
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**  
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

**Inhalt / Contenu / Indice**

<b>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali .....</b>	<b>3</b>
<b>BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....</b>	<b>5</b>
<b>BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....</b>	<b>59</b>
<b>BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) .....</b>	<b>67</b>

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der BEBV fordert eine Flexibilisierung der Massnahmen für die Bewirtschafter und damit die Möglichkeit, auf den Betrieb / die Region zugeschnittene Massnahmen anzuwenden. Eine Zielerreichung ist nur dann möglich, wenn den Bewirtschaftern Handlungsspielraum zur Optimierung der Betriebsabläufe / Struktur / Organisation gegeben wird. Die Bewirtschafter müssen auf Umwelteinflüsse flexibel reagieren können, um das wirtschaftliche Risiko klein zu halten. Nur so ist eine hohe Teilnahme an den Programmen zu sichern. Zusätzliches Engagement, welches zur Zielerreichung beiträgt, muss ermöglicht und honoriert werden. Weiter ist es zwingend nötig, dass SMART Farming und präzise Applikationstechniken stärker gefördert werden. Z.B. das RTK – Signal muss für alle kostenlos nutzbar sein.

Der BEBV stellt fest, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nur den Landwirtschaftssektor betreffen. Um die festgesetzten Ziele zu erreichen fordert er, dass auch für die anderen betroffenen Sektoren unverzüglich Verordnungsanpassungen erarbeitet werden, sowohl im wirtschaftlichen als auch im privaten Sektor.

Der BEBV fordert den Bundesrat auf, sich auf die Einführung von Massnahmen auf dem Verordnungsweg zu beschränken, welche die im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 beschlossenen Gesetzesänderungen betreffen. Der BEBV fordert zudem, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.

Der BEBV fordert den Bundesrat auf, die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen nach Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und unter der Berücksichtigung des Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 anzupassen, damit die Schweizer Landwirtschaft ihre Marktanteile und damit den Selbstversorgungsgrad unseres Landes mit Nahrungsmitteln erhalten kann. Er fordert ausserdem, dass die vorgeschlagenen Massnahmen sowohl das sektorale Einkommen der Landwirtschaft als auch den Arbeitsverdienst der Bauernfamilien verbessern. Eine Verschiebung der Direktzahlungen zwischen dem Tal- und Berggebiet ist zu verhindern. Die Produktionserschwerungsbeiträge sind, wie vorgeschlagen, nicht ausreichend.

Diese Verordnungen erhöhen wiederum den administrativen Aufwand für die Bewirtschafter. Der BEBV fordert den Bundesrat auf, Anpassungen vorzunehmen, welche einen praktikablen, pragmatischeren und flexibleren Ansatz verfolgen. Auch die Landwirtschaft muss von den positiven Entwicklungen im Rahmen der Vereinfachungszielen des Bundesrates profitieren, welche sich derzeit mit dem «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten» und der Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung mit der Einführung einer Regulierungsbremse in Vernehmlassung befinden. Die Digitalisierung wird als Massnahme erwähnt, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglicht, insbesondere gegenüber der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. Der BEBV erwartet, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.

Diese Verordnungen erhöhen den Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe weiter. Der Bundesrat geht davon aus, dass die dadurch verursachten Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Es handelt sich dabei nur um Mutmassungen. Zur Stärkung der Landwirtschaftsbetriebe auf den Märkten oder zur Absatz- oder Qualitätsförderung sind beispielsweise keinerlei Massnahmen vorgesehen.

Direktzahlungen und Subventionen muss der Bund bei der WTO in die entsprechenden Boxen anmelden. Um der internationalen Kritik vorzubeugen und um auf allfällige Reduktionsbestrebungen der WTO vorbereitet zu sein erwartet der BEBV, dass die Verwaltung nicht zu stiefmütterlich ist und alle Beiträge

in der Green-Box anmeldet, die mit der Abgeltung von nicht marktfähigen Leistungen verbunden sind. Dazu gehören alle Beiträge, die in dieser Vernehmung zur Disposition stehen. In die Amber-Box sollen nur klassische Subventionen fallen, wie die Verkäsungszulage und die Einzelkulturbeiträge.

**BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Der BEBV unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Der BEBV bezweifelt, dass dies in der Realität umsetzbar ist.

Gesellschaft und Politik fordern seit Jahren von der Landwirtschaft mehr pflanzliche Produktion für die direkte menschliche Ernährung. Auch Konsumtrends gehen genau in diese Richtung. Ölsaaten, Kartoffeln oder Zucker sind an den Märkten gefragter denn je. Die Vorlage greift diese Punkte aber alle nicht auf. Das Gegenteil trifft ein, die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem Rückgang der pflanzlichen Produktion von rund 2'300 TJ oder 10% gegenüber dem aktuellen Stand. Die Massnahmen führen demzufolge zu einer nachhaltigen Schwächung der pflanzlichen Produktion.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 Bst. e und f Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:  e. Produktionssystembeiträge:  1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; f. Ressourceneffizienzbeiträge:	<i>Siehe entsprechende Artikel (wird ergänzt)</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben	
Art. 8	Aufgehoben  <del>Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK</del>  <del>1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.</del>  <del>2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.</del>	<p>Der BEBV begrüsst die Streichung der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK, da sich diese Begrenzung aufgrund der vorhersehenden Erweiterung der Beiträge zugunsten der Produktionssysteme als problematisch erweisen könnte, und somit die Ziele der Risikoreduktion in Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und den Verlust von Nährstoffen nicht erreicht werden. Zudem handelt es sich um eine administrative Vereinfachung. Mit der parlamentarischen Initiative sind zwei Begrenzungen nicht betroffen, welche bestehen bleiben. Es handelt sich um die Abstufung des Versorgungssicherheitsbeitrags gemäss Betriebsfläche und der Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens und Vermögens.</p> <p>Der BEBV lehnt jedoch die Abschaffung der 50 % Begrenzung für die Biodiversitätsförderbeiträge der Qualitätsstufe I ab (siehe Art. 56, Abs. 3).</p> <p>Im Rahmen der Weiterentwicklung der zukünftigen Agrarpolitik ist der BEBV offen für eine Gesetzesanpassung, welche die Summe der Beiträge pro Betrieb oder Direktzahlungsart begrenzt.</p>
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von	Der BEBV ist grundsätzlich mit diesen Anpassungen einverstanden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und  b.im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	
<p>Art. 14a</p>	<p><del>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</del></p> <p><del>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelizele müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</del></p> <p><del>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h – k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</del></p> <p><del>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</del></p>	<p><b>Ablehnung der 3.5% BFF auf offener Ackerfläche</b></p> <p>Die Massnahme trägt zu wenig zur Erreichung der Reduktionszielen bei. Die 3.5% BFF führt zu einer Reduktion des Outputs und bringt in Bezug auf den Absenkpfad Nährstoffe kaum Wirkung. Die Massnahmen sollen freiwillig bleiben. Auch da bei den mehrjährigen Nützlingsstreifen die praktische Erfahrung noch fehlt. Über konkurrenzfähige, attraktive Beiträge und ein auf die Praxis abgestimmtes Massnahmenset können möglicherweise mehr Betriebe überzeugt werden, sich zu beteiligen. Viele Betriebe haben freiwillig in grosser Zahl BFF-Objekte wie Hecken, Hochstämme, extensive Naturwiesen oder Kleinstrukturen angelegt. Alle diese Betriebe fühlen sich von der Politik nun übergangen, ihre Leistungen werden nicht honoriert. Die Vernetzungsprojekte haben als Ziel möglichst überall BFF zu haben. Dieses Ziel für Vernetzung könnte präzisiert werden, um die Defizitgebiete aufzuwerten und das Problem mit dem Obligatorium lösen. Der Einbezug von Untersaaten, Begleitsaaten und dergleichen sind in die BFF aufzunehmen. Die entsprechenden Beiträge der Acker – BFF sind zu erhöhen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 18	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen<sup>2</sup> sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010<sup>3</sup> (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz begrüsst. Seine Umsetzung ist eine enorme Herausforderung und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbauersparnisse für die Betriebe steigen erheblich.</p> <p>Mit den Massnahmen werden bestehende Herausforderungen z. B. im Bereich der Oberflächengewässer und beim Grundwasser gelöst. Gleichzeitig werden aber neue Probleme geschaffen:</p> <p>Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Das Anbauersparnis für die Bewirtschafter steigt überproportional und bei sensiblen Kulturen wie Zuckerrüben, Raps und zahlreichen Freiland- sowie Gemüsekulturen ist ein Flächenrückgang absehbar, obwohl genau hier eine grosse Marktnachfrage besteht. Mit dem Wegfall wichtiger Herbizide wird der Pflugeinsatz in vielen Kulturen wieder zum Standard. Zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung nimmt der Bodeneingriff deutlich zu. Erosion und Bodenverdichtung werden in der Folge ansteigen. In Bezug auf das Klima (CO<sub>2</sub>, Energieverbrauch) und Nitratbelastung im Wasser werden sich die Massnahme eher negativ auswirken. Kommt es zu vermehrter Abschwemmung von Feinerde, steigt auch der Eintrag von PSM und Nährstoffen in die Oberflächengewässer wieder an.</p> <p>Aus den obgenannten Gründen und im Zusammenhang mit der geplanten Ausscheidung von Zuströmbereichen für Grundwasserfassungen wird in vielen Gebieten eine Umwandlung von Acker- in Grünland unumgänglich sein. In der</p>



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller o- der Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</p>	<p>Folge werden in diesen Gebieten die Rindviehbestände ansteigen.</p> <p>Eine bodenkonservierende Bearbeitung ohne gezielten Glyphosat-Einsatz ist sehr schwierig. Der BEBV fordert, dass der Herbizid Einsatz bei konservierender Bodenbearbeitung möglich ist ohne Sonderbewilligung.</p> <p>Beim Bandspritzen (Mais) soll der Einsatz der Herbizide gemäss Abs. 4 ohne Sonderbewilligung möglich bleiben, da mit der deutlich geringeren Einsatzmenge bei der Bandspritzung bereits zur Risikoreduktion beigetragen wird.</p> <p>Für die Bekämpfung von Erdmandelgras muss der Einsatz von S-Metolachlor unbedingt möglich sein, da dies einer der wenigen Wirkstoffe ist, welcher eine Wirkung gegen das Erdmandelgras hat.</p> <p>Insektizide gemäss Abs. 4 (Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotential):</p> <p>Der Anbau von Karotten, Kartoffeln und Raps wird ein Problem. Forderungen: wichtig: eine gute und effiziente Umsetzung der SOBEs ist erforderlich.</p>
<p>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</p>	<p>2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Die Möglichkeit überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird begrüsst.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs. 1bis	<del>1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</del>	Vgl. Kommentar zu Art. 77
Art. 37 Abs. 7 und 8	<p><del>7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</del></p> <p><del>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</del></p>	Vgl. Kommentar zu Art. 77
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a	<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	Der BEBV fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme muss besser abgegolten werden, da sie höheren Aufwand für die Bauernfamilien erfordert, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.
Art. 56 Abs. 3	<p><del>Aufgehoben</del></p> <p><b>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und</b></p>	<p>Der BEBV ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3.</p> <p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<b>Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</b>	Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. <del>Aufgehoben</del> <b>Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen;</b></p> <p>b. <del>Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe:</del> während mindestens eines Jahres;</p> <p><b>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</b></p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Der BEBV fordert, dass der Nützlingsstreifen weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen und nicht mit Produktionssystembeiträgen finanziert wird. Die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe a sollte nicht gestrichen werden. Zudem sollte der Nützlingsstreifen jährlich gesät werden dürfen und muss mind. 100 Tage stehen bleiben (wie es beim Blühstreifen der Fall ist). Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei der Fruchtfolge, aber auch bei der Wahl der am Besten geeigneten Mischung für die angrenzende Kultur.</p> <p>Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p>
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p>	Der BEBV begrüsst diese Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.	
Art. 62 Abs. 3bis	<p><del>3bis Aufheben</del></p> <p><b>3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</b></p>	Der Absatz 3bis soll nicht aufgehoben werden. Der Bewirtschafter braucht Flexibilität bei der Teilnahme der vers. Biodiversitätselemente und muss auch entsprechend reagieren können.
Art. 65	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <p>1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,</p> <p>2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau,</p> <p>3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen,</p> <p>4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,</p>	<i>Siehe entsprechende Beiträge</i>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen;</p> <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <p>1. Beitrag für die Humusbilanz,</p> <p>2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens,</p> <p>3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;</p> <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag),</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(Weidebeitrag);  b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.	
Gliederungstitel nach Art. 67	<b>3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</b>	
Art. 68	<p>Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, <b>Hirse</b> sowie Mischungen dieser Getreidearten, <b>Reis</b>, Sonnenblumen, <del>Eiweisse</del> <b>Erbsen</b>, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung <b>und Nischenkulturen</b>.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <p>a. Flächen mit Mais;</p> <p>b. Getreide siliert;</p> <p>c. Spezialkulturen;</p> <p>d. Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extenso-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich.</p> <p>In Sinne der nachhaltigen Förderung von Körnerleguminosen für die menschliche Ernährung sollte der Beitrag nicht auf Futterkomponenten beschränkt bleiben und somit auch für Erbsen für die menschliche Ernährung zur Verfügung stehen.</p> <p>Weiter ist Hirse als beitragsberechtigter Kultur auf der Liste zu belassen. Reis ist neu anzufügen. Der Beitrag soll generell für Nischenkulturen wie z. B. Quinoa beantragt werden können.</p> <p>Diese Massnahme ist nicht umsetzbar im Kartoffelanbau. Kartoffeln (Verzicht auf Insektizide, wenn man davon ausgeht, dass das Produkt zurückgezogen wird)</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Phytoregulator;</li> <li>b. Fungizid;</li> <li>c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte;</li> <li>d. Insektizid.</li> </ul> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»;</li> <li>b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers;</li> <li>c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden;</li> <li>d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.</li> </ul> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p><b>X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.</b></p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten<sup>5</sup> von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 19986 zugelassen ist, kann auf Gesuch</p>	<p>Da die verschiedenen Sorten unterschiedlich anfällig sind für Krankheiten und Schädlinge (z.B. Kartoffeln) muss für eine praxistaugliche Umsetzung Sorten- oder Parzellengenau die Massnahme gewählt werden.</p> <p>Ein Teilverzicht auf PSM muss honoriert und dadurch gefördert werden. Nur wenn die Hürde gering ist und möglichst viele Betriebe mitmachen (können), kann die Risiken des PSM Einsatzes reduziert werden.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	<p>X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ - die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Absatz 4 (Erntepflicht) beibehalten werden.</p>
<p>Art. 69</p>	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV7 mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>	<p>Der BEBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich.</p> <p>Im Gemüsebau ist es wichtig, dass die Massnahmen pro Fläche angemeldet werden können. Die Jahreszeit hat einen grossen Einfluss auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel im Gemüsebau. Eine parzellenbezogene Anmeldung gewährt den Gemüseproduzenten mehr Flexibilität und Sicherheit in der Planung ihrer Arbeit bei einem Totalverzicht auf PSM.</p> <p>Eine Ausstiegsklausel muss unbedingt möglich sein und ohne wirtschaftliche Folgen für die Produzentin angewandt werden, um eine hohe Beteiligung zu erreichen und die Risiken von Ernteverlusten zu begrenzen (siehe Anhang 8).</p>
<p>Gliederungstitel nach Art. 69</p>	<p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 70</p>	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und</p>	<p>Der BEBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich, wenn die folgenden Punkte berücksichtigt werden:</p>



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV;  b. im Rebbau;  c. im Beerenanbau.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten:</p> <p>a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg;  b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. <b>Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</b></p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen»</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»;  b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross;</p>	<p>In Abs. 4 braucht es eine Ausstiegsmöglichkeit. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert, muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>In Abs. 5 muss bei der Bestimmung des Blütenstadiums eine gewisse Flexibilität möglich sein. Die Massnahme ist schwierig umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle. Es ist wichtig, dass die erste Sorte, die am Ende der Blüte ist, nicht als Referenz für den Beginn der Massnahme verwendet wird. Dies gilt insbesondere im Obstbau. Inhomogenitäten innerhalb der Parzelle, evtl. mit verschiedenen Sorten/Rebsorten sowie verschiedene Mikroklima, müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Schwierigkeit, die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten, auch wenn der Mehrwert und die Ernteverlustrisiken bekannt sind. Die Beitragshöhe steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Risiken.</p> <p>Es müssen auch Teilparzellen möglich sein.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Trauben beginnen sich abzusenken»;  c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>	
<p>Art. 71</p>	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11;  b. im Rebbau;  c. im Beerenanbau;  d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. <b>Die Kontrollen werden durch den ÖLN-Kontrollleur durchgeführt.</b></p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. <b>Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</b></p> <p><b>5 Der Betrieb kann jederzeit auf Anfang eines Jahres auf die Produktion gemäss Bio-Verordnung umsteigen.</b></p>	<p>Der BEBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig wirtschaftlich nicht lohnend, da Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist.</p> <p>Folgende Aspekte sind dabei wichtig: Da diese Regelung in der DZV ist und nicht in der Bio-Verordnung, geht der BEBV davon aus, dass die Kontrolle im Rahmen der ÖLN Kontrollen geschieht und nicht eine Bio-Kontrolle notwendig ist. Dies ist wichtig für eine Umsetzung, die für die Kontrolle nicht zusätzliche Kosten für die Landwirte generiert.</p> <p>Der Beitrag verfolgt das Ziel, Landwirten die Möglichkeit zu bieten, eine Produktion unter «Biobedingungen» auszuprobieren. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert (vielleicht muss er zuerst andere Sorten pflanzen), muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>Vorzeitiger Ausstieg zugunsten vollständiger Umstellung auf Bio soll ermöglicht werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	6 5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.	
Gliederungstitel nach Art. 71	Aufgehoben	
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht/<b>Teilverzicht</b> auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht/<b>Teilverzicht</b> auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht/<b>Teilverzicht</b> auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die <b>Parzellen</b> Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der <b>Saat Ernte der Hauptkultur</b> <del>Vorkultur</del> bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden</p>	<p>Der BEBV begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizid-einsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig:</p> <p>Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme unbedingt <b>pro Parzelle</b> und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p> <p>Der Vollverzicht ist in der Praxis eine grosse Herausforderung. Entgegen dem Vorschlag muss die Bandbehandlung weiterhin gefördert werden. Zahlreiche Landwirte haben in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können.</p> <p>3 Der BEBV fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Sie läuft den Interessen des Bodenschutzes zuwider: Der Pflugeinsatz wird bei vielen</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Hauptkultur <del>auf dem Betrieb gesamthaft</del> zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen <del>auf dem Betrieb gesamthaft</del> zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p>	<p>Kulturen zum Standard. Besonders benachteiligt sind Betriebe mit Mulchsaaten, Raps in der Fruchtfolge, viel Gründüngungen und empfindlichen Böden (Tonböden, die mechanisch schwierig bearbeitbar sind und erosionsgefährdete Böden). Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neusaat wird verunmöglicht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei» mit dem Modul «Boden».</p> <p>Die Ausnahme bei den Zuckerrüben wird begrüsst.</p> <p>5 Die Ausnahme für die Krautvernichtung in Kartoffeln wird begrüsst.</p> <p>6 Die Totalbegrünung von Dauerkulturen kann neue Problem mit Schädlingen (Mäuse, usw.) verursachen. Die Produzenten sollen dafür auch Unterstützung und Beratung für diese Problematiken erhalten.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71a	<b>4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen</b>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 71b</p>	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.Reben;</li> <li>2.Obstanlagen;</li> <li>3.Beerenkulturen;</li> <li>4.Permakultur.</li> </ol> <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 -5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen</p>	<p>Diese Massnahmen soll in die Biodiversitätsbeiträge verschoben werden und über das Budget der Biodiversitätsbeiträge finanziert werden.</p> <p>b. 4 Es ist nötig, eine Definition für Permakultur festzulegen. Nicht alle Gärten sollen als Permakultur angeschaut werden. Der BEBV will keine Bagatellen unterstützen, deshalb braucht es Minimalanforderungen bei der Fläche.</p> <p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden, dass keine maximale Breite definiert werden. Eine minimale Breite von 3 Meter wird begrüsst. Der Nützlingsstreifen soll nicht zwingend die Länge der Ackerkultur bedecken müssen, damit auch unförmige Parzellen von dieser Massnahme profitieren können.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>fen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>6 Die Nützlingsstreifen müssen je nach Mischung im Frühling oder im Herbst ausgesät werden können, was mehr Flexibilität in Bezug auf die angrenzende Kultur ermöglicht.</p> <p>In Dauerkulturen sind die Nützlingsstreifen nicht anwendbar, jedenfalls nicht dort, wo Insektizide eingesetzt werden.</p> <p>Weiter sei hier angemerkt, dass beim Einsatz von Insektiziden in der Nähe von Nützlingsstreifen/Blühstreifen Vorsicht geboten ist. Auch gibt es bezüglich Pufferzonen zu blühenden Pflanzen auf benachbarten Parzellen Weisungen und Produktaufgaben, sog. SPe-Sätze.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71b	<b>5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</b>	
Art. 71c	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</li> <li>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</li> <li>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</li> </ul> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche;</li> <li>b. Spezialkulturen, ausser Tabak;</li> </ul>	Der BEBV ist mit dieser Massnahme einverstanden. Insbesondere wird begrüsst, dass zur Probenahme keine akkreditierten Stellen notwendig sind und somit die zur Verfügung stehenden Mittel ohne Umwege direkt an die Betriebe fliesen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p><del>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</del></p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p><del>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</del></p>	<p>3 Berechnungen für den Zusatzbeitrag von Praxisbetrieben zeigen folgendes: Damit die Humusbilanz ausgeglichen bzw. positiv abschliesst, werden an die Fruchtfolge und die Düngung hohe Anforderungen gestellt (Fruchtfolge idealerweise mit Kunstwiese, relativ grosse Einschränkungen bei Hackfrüchten wie z.B. Kartoffeln, Einsatz von festen Hofdüngern erforderlich - insbesondere von Mist). Ackerbaubetriebe ohne Tiere und mit Hackfrüchten – die eigentlich aufgefordert wären, den Humusgehalt ihrer Böden zu verbessern – werden sich an der Massnahme nicht beteiligen können, denn der Anbau von Gras oder die Aufgabe von Kartoffeln nur des Zusatzbeitrags willens ist nicht wirtschaftlich. Zudem ist Hofdünger in Form von Mist in vielen Ackerbauregionen nicht verfügbar. Für diese Betriebe braucht es Lösungen, wie sie zu den geeigneten Hofdüngern gelangen.</p> <p>Weiter zeigen die Praxisberechnungen, dass je nach Tongehalt, pH-Wert und Hofdüngereinsatz die einzelparzellenweise Humusbilanz sehr schnell über die +800 kg resp. unter die -400 kg Humus pro Hektar fallen kann. Für ein Praxisbetrieb sind diese Vorgaben, die für jede Einzelfläche und über 4 Jahre hintereinander gefordert werden, nicht erfüllbar. Die Vorgabe ist wegen fehlender Praxistauglichkeit ersatzlos zu streichen.</p> <p>Der Mehrwert dieser Massnahme ist fraglich. Der Humusrechner ist noch nicht praxistauglich.</p> <p>Deshalb ist die Massnahme Humusbilanz zu streichen und an dieser Stelle der Bodenschutzindex zu verwenden (siehe Anmerkung zu Art. 71d)</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 71d	<p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p><del>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Wintererbsen angesät wird;</del></p> <p><del>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</del></p> <p><b>Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen einen durchschnittlichen flächengewichteten Bodenschutzindex von 50 Punkten für Ackerkulturen und von 30 Punkten für Gemüsekulturen auf der offenen Ackerfläche aufweisen.</b></p> <p><del>3 Die Zwischenkulturen und Gründung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</del></p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Ge-</p>	<p>Die Massnahme wird begrüsst. Die Terminvorgaben jedoch – insbesondere nach 2 a für Hauptkulturen, die <b>vor</b> dem 15. Juli geerntet werden, sind zu streng und agronomisch aus folgenden Gründen nicht sinnvoll: Die Zahlen der Regionen, in denen früh geerntet wird, steigt bedingt durch den Klimawandel stetig. Genau in diesen Gebieten kommt es regelmässig zu ausgeprägten Trocken- und Hitzeperioden in den Zeiträumen Juli-September.</p> <p>Es bringt für den Boden keinen Vorteil, vor der Saat einer Winterkultur (z. B. Gerste – Saat Mitte/Ende September) vorher für eine Dauer von ca. 4 Wochen die Anlage einer Gründüngung zu verlangen. Nebst der Hitze ist die intensive Sonneneinstrahlung einer der Hauptgründe, warum von Augustsaaten abgeraten wird. Neusaaten werden von der UV-Strahlung regelrecht verbrannt. Die Massnahme wird unnötigerweise das Bewässern von Zwischenbegrünungen fördern.</p> <p>Lückig auflaufende Neusaaten begünstigen Unkräuter und provozieren zusätzlichen Herbizid-Einsatz.</p> <p>Ganzjährige Bodenbedeckung im Beerenanbau ist eine grosse technische Herausforderung und ist auch im Biolandbau nicht realistisch.</p> <p>Anstelle von fixen Terminen schlägt der BEBV für diese Modul als Voraussetzung die Einhaltung des früheren Bodenschutzindex vor. Der Bodenschutzindex hatte sich in der Praxis sehr bewährt und einen äusserst positiven Effekt auf den Bodenschutz gehabt. Er gibt den Betrieben auch die nötige Flexibilität. Der Bodenschutzindex hat mit seinem gesamtbetrieblichen Ansatz nur Vorteile.</p>



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>würz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p><del>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</del></p>	<p>Der BEBV unterstützt die Wieder-Einführung des Bodenschutzindexes. Anstelle der Massnahme Humusbilanz soll die Anwendung des Bodenschutzindexes gefördert werden (Budget von Humusrechner für Bodenindex verwenden)</p> <p>7 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der BEBV als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und ist daher ersatzlos zu streichen. Sie ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
<p>Art. 71e</p>	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p>	<p>Der BEBV unterstützt die Massnahme grundsätzlich.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens <del>50</del> 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p><del>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</del></p>	<p>3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern. Die Betriebe brauchen als eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.</p> <p>Die Mindestanforderung des Ackerflächen-Anteils ist nicht zielführend. Sie führt zu einer höheren Hürde für die Teilnahme und zur Verkomplizierung der Massnahme. Der BEBV schlägt vor, dass sich ein Betrieb parzellenspezifisch anmelden kann und sich aber auf dieser Parzelle für 4 Jahre verpflichtet. Damit die Massnahme attraktiv bleibt, soll ein Ausstieg im ersten Jahr möglich sein.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob die Nutzung von leichteren Fahrzeugen und Maschinen finanziell gefördert werden kann.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>4 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der BEBV als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und kann den Herbizid-Einsatz unnötigerweise steigern. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Die Massnahme ist zudem kaum zu kontrollieren.</p> <p>Der BEBV spricht sich gegen die Aufhebung der Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verfahren bezüglich der Beiträge. Die Abstufung soll beibehalten bleiben.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71e	<b>6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</b>	
Art. 71f	<p><del>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</del></p> <p><del>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</del></p>	<p>Der BEBV schätzt die Wirkung dieser Massnahme als gering ein und unterstützt sie daher nicht. Mit dieser Massnahme wird kein Effekt erwartet, dass Landwirte den Stickstoffeinsatz reduzieren. Für den Beitrag anmelden werden sich in erster Linie Landwirte, die bereits wenig intensiv wirtschaften und die Bedingungen sowieso erfüllen, es wird somit nur einen «Mitnahme-Effekt» geben.</p> <p>Der BEBV unterstützt PSB, welche den Einsatz von Hofdünger gegenüber Mineraldünger priorisiert/fördert.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71f	<b>7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</b>	
Art. 71g	<p><del>Beitrag</del></p> <p><del>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung</del></p>	<p><b>Weiterentwicklung des GMFs mit Anpassungen</b></p> <p>Das GMF Programm ist leicht verständlich und der Konsument weiss, was er mit diesem Programm unterstützt. Dies</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>ist beim Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere weniger der Fall. Das GMF ist wie folgt anzupassen: die Begrenzung des Maisanteils in den Rationen ist aufzuheben oder allenfalls zu lockern. Das heutige GMF-Programm hindert infolge der Begrenzung des Maisanteils in der Ration insbesondere Milchviehhaltungsbetriebe im Talgebiet an der Teilnahme. Der Beitrag für reduzierte Proteinfütterung wie vorgeschlagen ist abzulehnen. Sie fokussiert zu einseitig auf Proteine was die Komplexität der Wiederkäuerfütterung nur ungenügend berücksichtigt. Es drohen, wie die entsprechende Agroscope Studie gezeigt hat, substantielle unerwünschte Probleme. Ebenfalls zeigt die Agroscope Studie, dass der Effekt dieser Massnahmen gering ist. <a href="https://www.agrarforschungschweiz.ch/2020/05/begrenzung-der-proteinzufuhr-in-der-rindviehfuetterung/">https://www.agrarforschungschweiz.ch/2020/05/begrenzung-der-proteinzufuhr-in-der-rindviehfuetterung/</a></p> <p>Es wurden einige Anpassungen auf Basis der Agroscope Studie vorgenommen, die grundlegenden Systemfehler bleiben aber. Ebenfalls sehen wir eine grosse Problematik bezüglich der Nebenprodukte, welche aus der Nahrungsmittelproduktion anfallen, viele solcher Produkte könnten bei der neuen Proteinzufuhrbegrenzung nicht mehr eingesetzt werden und müssten in eine Biogasanlage entsorgt werden. Als sinnvolle Massnahme erachten wir die Weiterentwicklung des Programms graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion. Das Programm GMF hat sich etabliert und ist gut angekommen in der Praxis wie beim Konsumenten. Für die Weiterentwicklung des GMF begrüßen wir die Aufhebung der Begrenzung Maiszufuhr. Jedoch sollte der Luzerne/Raufuttermittelimport weiterhin möglich sein, aufgrund von witterungsbedingten Inlandausfällen, beispielsweise in Trockenjahren sind wir auf Raufuttermittelimporte angewiesen, wenn wir keine Notschlachtungen vornehmen wollen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71h	<p><del>Voraussetzungen</del></p> <p><del>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</del></p> <p><del>a. Stufe 1: 18 Prozent;</del> <del>b. Stufe 2: 12 Prozent.</del></p> <p><del>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</del></p>	Vgl. Kommentar zu Art. 71g
Art. 71i	<p><del>Betriebsfremde Futtermittel</del></p> <p><del>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</del></p> <p><del>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</del></p> <p><del>b. in den Stufen 1 und 2:</del></p> <p><del>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</del></p> <p><del>2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und <b>Gizzi</b> Zicklein.</del></p>	Vgl. Kommentar zu Art. 71g

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
Art. 71j	<p>Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	Vgl. Kommentar zu Art. 71g
Gliederungstitel nach Art. 71j	<b>8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge</b>	
Art. 72	<p>Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet,</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	<p>Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt jederzeit vom Weidebeitrag abmelden und beim RAUS (wieder) einsteigen können.</p>
<p>Art. 75</p>	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p><del>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</del></p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>3 Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75a	<p><del>Weidebeitrag</del></p> <p>1 <del>Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</del></p> <p>2 <del>Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</del></p> <p>3 <del>Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</del></p> <p>4 <del>Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</del></p>	<p>Vgl. Kommentar Anhang 6 Buchstabe C</p> <p>Der Weidebeitrag funktioniert nur in der Theorie, er ist praxisuntauglich. Das Futterwachstum ist meteorologischen Einflüssen direkt ausgesetzt. Es wird oft nicht möglich sein die Tiere auf den Weiden mit genügend Futter zu versorgen. In Niederschlags reichen Zeiten beschädigen die Tiere die Grasnarbe, was zu Verschlammung und unfruchtbarem Boden führt. Bei sommerlichen Temperaturen über 25 Grad leiden die Tiere an Hitzestress. Weiter sind die Tiere Ungeziefer wie Fliegen und Bremsen ausgesetzt, was einer artgerechten Tierhaltung widerspricht.</p>
Gliederungstitel nach Art. 76	<b>9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</b>	
Art. 77	<p><del>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</del></p> <p>1 <del>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten <b>und verendeten</b> Kühe des Betriebes.</del></p> <p>2 <del>Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</del></p>	<p><b>Einführung eines neuen PSB für die längere Nutzungsdauer von Kühen ablehnen und neuen Beitrag mit einer höheren und gezielteren Wirkung auf den Absenkpfad einführen</b></p> <p>Dieses Langlebigkeitsprogramm hat einen hohen Mitnahmeeffekt und leistet praktisch keinen Beitrag an die Erreichung der Ziele der Pa Iv zu den Absenkpfade. Längerfristig führt ein längeres Generationenintervall zu geringerem Zuchtfortschritt und damit auch zu einem verpuffenden Effekt auf die</p>



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>a. <del>drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten <b>und verendeten</b> Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</del></p> <p>b. <del>vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten <b>und verendeten</b> anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</del></p>	<p>Absenkpfade. Zudem werden Zuchtbetriebe benachteiligt die Tiere verkaufen.</p> <p>Das Programm reduziert die Kuhschlachtungen und damit die Produktion von Verarbeitungsfleisch wo das Angebot schon ungenügend ist. Das führt entweder zu einem stärkeren Aufbau der Mutterkuhpopulation oder zu Mehrimporten. In beiden Fällen wäre die Reduktion von Klimaeffekten auch verfehlt. Weiter würde der administrative Aufwand für Bewirtschafter und Verwaltung stark zunehmen, ohne Mehrwert.</p> <p><b>Vorschlag neues PSB für Klee-Gras-Mischungen</b></p> <p>Damit die Viehbetriebe eine Möglichkeit zur Kompensierung der Senkung der VSB und gleichzeitig die Reduktionsziele haben, ist eine gezieltere Massnahme als das PSB für die längere Nutzungsdauer von Kühen zielführender.</p> <p>Um die Ziele der Pa. Iv. im Bereich der N-Verluste zu erreichen, gibt es verschieden denkbare Ansätze. Zwei davon sind die Reduktion des Imports von Mineraldünger und die Reduktion der Zufuhr von ausländischen Futterproteinen ins System der «Schweizer Landwirtschaft».</p> <p>Ein Vorschlag für die Umsetzung der beiden Massnahmen wäre die gezielte Förderung von leguminosenreichen Mischungen (M, L, E, P) im Kunstfutterbau in Kombination mit einer reduzierten N-Düngung durch bessere N-Fixierung. Solche Mischungen, z. B. Luzerne können andere wesentliche Vorteile bringen (Verbesserte Futterbau- und Proteineigenversorgung, Trockenheitsresistenz, Fruchtfolge). Einen entsprechenden Beitrag pro Hektare wäre einzuführen.</p>
Art. 78–81 (2. Abschnitt)	Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel vor Art. 82	<b>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge</b> <b>1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</b>	
Art. 82 Abs. 1 und 6	<p>1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von <del>Pflanzenschutzmitteln</del> wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. <b>Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat.</b></p> <p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den grossflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz.</p> <p>Der BEBV fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung gestellt wird. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.</p> <p>«Pflanzenschutzmittel» streichen, um die Anwendungen nicht einzuschränken.</p> <p>Eine flächige Förderung analog REB-Schleppschauch-Beitrag soll geprüft werden.</p>
Art. 82a (4. Abschnitt)	Aufgehoben	Der BEBV ist einverstanden, diesen Abschnitt zu streichen, da der Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aufgehoben wird.
Gliederungstitel vor Art. 82b	<b>2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</b>	
Art. 82b, Abs. 2	2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	Das Programm wird bis 2026 mit Anpassungen weitergeführt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 82c	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Futtermittelration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.</p> <p>3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet. Folgende Punkte sind wichtig für die Ausgestaltung des Programms.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.</li> <li>• wenn keine negativen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, Tierwohl und Produktequalität (Fleisch- und Fettqualität, marktgerechter Magerfleischanteil) eintreten.</li> <li>• Wenn die Fütterung mit CH-Getreide und Einsatz von Nebenprodukten aus der Lebensmittelverarbeitung (z.B. Mühlennachgemische) möglich bleibt, obschon diese teilweise höhere RP-Werte aufweisen als andere Energieträger. Ansonsten werden Kreisläufe nicht geschlossen, die nachhaltige Verwertung von Nebenprodukten und Reduktion von Foodwaste sind nicht gewährleistet.</li> <li>• Selbstmischende Betriebe sind den Mischfutterbetreibern in allen Teilen gleich zu stellen. Es braucht für die Selbstmischer einen gewissen Spielraum bei der Deklaration der Rohwarengehalte, weil sie keine Deklarationslimiten analog der Mischfutterhersteller (Agroscope – Futtermittelkontrolle beim Mischfutter) ausschöpfen können.</li> <li>• Wenn es sich zeigt, dass die vorgeschlagenen, ambitionierten Obergrenzen für den Rohproteingehalt diese Punkte nicht erfüllen, muss beim Bund die Bereitschaft für eine umgehende Anpassung vorhanden sein.</li> </ul> <p>Die Wiedezulassung von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung von Monogastriern soll geprüft werden. Die RP</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zufuhr, der Ammoniakausstoss und auch Foodwaste könnten so weiter gesenkt werden und die Tiere wären artgerechter gefüttert.
Art. X	<del>X Förderung Hofdünger auf offener Ackerfläche</del>  <del>Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger</del>  <del>Der Beitrag für die Ausbringung von Hof- und Recyclingdünger wird pro Gabe auf offener Ackerfläche ausgerichtet</del>	Der ressourceneffiziente Düngereinsatz muss gefördert werden, z.B. via Ressourcenprojekt. Dazu soll ein Betriebsindex via RISE erstellt und Optimierungsmöglichkeiten eruiert werden. <u>Die Nutzung von Hofdüngern muss regional erfolgen.</u> Die Basis dazu ist das REDES Projekt. Weiter müssen Hofdünger so aufbereitet werden, dass sie im Ackerbauggebiet effizient eingesetzt werden können. Die Finanzierung dieser Massnahme soll in die Veredelung gehen. Der Hofdünger muss im Ackerbau gezielt eingesetzt werden können.
Art.82 d–g (6. und 7. Abschnitt)	Aufgehoben	Weiterer Vorschlag: Umlegen der REB Beiträge für das Aufbereiten von Gülle und Mist. Doppelleffekt im Emissionseintrag und Bodenfruchtbarkeit.
Gliederungstitel nach Art. 82g	<b>6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG</b>	
Art. 82h	Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Der BEBV ist mit dieser Anpassung einverstanden, solange diese Regelung nicht die Einführung und Verbreitung von neuen Massnahmen zur Erreichung der Absenckziele behindern.
Art. 100a	Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer...  Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen	Der BEBV ist mit dieser Anpassung einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.	
Art. 108 Abs. 2	Aufgehoben  <del>2 Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.</del>	
Art. 115g	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022  1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.  2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.  3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.	Der BEBV ist einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>II</p> <p>1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p><del>2 Anhang 5 wird aufgehoben.</del></p> <p>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	<p>Siehe entsprechende Ausführungen dazu weiter unten</p> <p>Vgl Kommentar zu Art. 71g</p>
<p>III</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p>		
<p><b>1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018</b></p>		
<p>Art. 5 Abs. 4 Bst. d</p>	<p>4 Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p><b>a. Beiträge nach den Artikeln 68, 69, 71a, 71b Absatz 1 Buchstabe a, 71d, 71e, 71f, 71g, 75a der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste risikobasierte Kontrolle in den ersten zwei im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung in den Beitragsjahren 2023 und 2024;</b></p> <p>d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013: erste risi-</p>	<p>Mit der Schaffung von viele neuen Programmen, lösen die Anpassung des VP Pa. Iv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen könne durch ihre Erfahrung gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme nicht zu erfüllen und diese entsprechend zu kontrollieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.	
Art. 7 Abs. 2 Bst. a	<p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996<sup>18</sup> nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»<sup>19</sup> akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;</p>	Der BEBV ist grundsätzlich einverstanden, wenn dadurch nicht höhere Kontrollkosten für die Landwirte anfallen.
<b>2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998</b>		
Art. 18a	<p>Hauptkultur</p> <p>1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	Der BEBV ist mit der Definition für die Hauptkultur einverstanden.
Gliederungstitel nach Art. 27	<b>5. Abschnitt: Futtermittel</b>	
Art. 28	Grundfutter	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (<b>inkl. Sortierabgang</b>), Futterrüben, Zuckerrüben, <del>und</del> Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), <b>und Zuckerrübenblätter</b>;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- <del>und</del> Gemüse <b>und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet)</b>.</p> <p><b>e. flüssige Milch, Milchprodukte und Milchnebenprodukte auch aufkonzentriert.</b></p>	<p>c. bei Kartoffeln müssen auch die Sortierabgänge zu den unverarbeiteten Kartoffeln zählen. Ebenso müssen Rübenblätter zum Grundfutter zählen.</p> <p>d. es ist klar festzuhalten, dass die Nebenprodukte der Kartoffelverarbeitung zu den Grundfuttermitteln zuzählen sind. Diese Verarbeitungsprodukte sind auch in getrocknetem Zustand zum Grundfutter zu zählen.</p> <p>Neu e: alle flüssigen Produkte wie Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Schotte und deren Konzentrate müssen zwingend zu den Grundfuttermitteln zählen.</p> <p>Falls sich die Richtlinien des GMFs zukünftig am Art. 28 orientieren, sollte die Definition Grundfutter im heutigen GMF ebenfalls in Art. 28 übernommen werden:</p> <p>f. Biertreber</p> <p>g. Chicorée-Wurzeln</p> <p>h. Nebenprodukte der Trocken- und Schälmmüllerei (Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreu sowie Gemische davon.</p> <p>i. Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens, Maiskolbenschrot und Maiskolbensilage ohne Lieschblätter</p>



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		(CornCobMix [CCM] nur für Rindviehmast, ansonsten wird CCM als Kraftfutter gewertet)
Art. 29	Kraftfutter  Als Kraftfutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.	Der BEBV begrüsst die Definition für Kraftfutter unter Vorhalt der Anpassungen bei Art. 28 beim Grundfutter.
<b>3. Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank</b>		
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV):  <del>d. die Anzahl der geschlachteten <b>und verendeten</b> Milchkühe und der geschlachteten <b>und verendeten</b> anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.</del>	Vgl. Kommentar zu Art. 77  .
Art. 42 Bst. a	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält:  <del>a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a - d;</del>	Vgl. Kommentar zu Art. 77
	IV  1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.  2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.	
<b>Neu, nicht in Vernehmlassung</b> <b>Strukturverbesserungsverordnung, SVV vom 7. Dezember 1998</b>		
Art. 44 Abs. 1 Bst. e	<p>Bauliche Massnahmen</p> <p>1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:</p> <p>e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, <b>insbesondere hin zu robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordern</b>, ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen;</p>	<p>Der BEBV fordert die Ausweitung von Massnahmen zur Förderung von robusten und resistenten Sorten bei Dauerkulturen</p> <p>Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien unterstützt werden, Sorten zu nutzen, die einen geringeren Einsatz von PSM erfordern.</p> <p>Die Massnahme ist nachhaltig und anwendbar für Betriebe, die ihre Dauerkulturen erweitern oder erneuern wollen. Die Massnahme ist Teil eines umfassenden Nachhaltigkeitsansatzes. Die Pflege und Erhaltung der Kultur muss gewährleistet sein.</p> <p>Die Kosten für das Ersetzen oder neu Anpflanzen von Dauerkulturen sind sehr hoch. Die Bauernfamilie muss für das Risiko entschädigt werden, das sie mit der Wahl einer auf dem Markt weniger bekannten Sorte eingeht oder einen geringeren Ertrag erwirtschaftet. Die derzeitige Entschädigung ist nicht hoch genug, um den Ersatz der Dauerkulturen durch robuste oder resistente Sorten zu fördern.</p>
Art. 46 Abs 5 und 6	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben e und</p>	<p>Die spezifischen Fördermittel für die Einführung von robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von PSM erfordern, müssen nach detaillierten Rückmeldungen aus den betroffenen Branchen genau definiert werden. Bei Dauerkulturen können die Mehrkosten, die durch die Einführung von besonders robusten oder resistenten Sorten im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Bst. e. entstehen, durch à fonds perdu Beiträge abgegolten werden. Die Höhe der Beiträge</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.	beträgt maximal 80% der Mehrkosten gegenüber der Pflanzung von Standardsorten.
<b>Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung</b>		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich des Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Die Kommissionenmotion 21.3004 der WAK-S «Anpassungen der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse» wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der Suisse-Bilanz unter Einbezug der Praxisrealität und die Beibehaltung des Toleranzbereiches.</p> <p>Die vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz ist wissenschaftlich nicht begründet. Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der Suisse-Bilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung. Deshalb muss die Toleranz beibehalten werden, um die unterschiedlichen natürlichen Bedingungen und unerwarteten natürlichen Einflüsse auszugleichen. Auch ermöglicht diese Toleranz den Einsatz von Hofdünger und Kompost wo meist die genauen Gehalte nicht bekannt sind. Die Streichung der 10% würde zudem nicht zu einer merklichen Verbesserung der Nährstoffeffizienz führen.</p> <p>Die Suisse-Bilanz muss überprüft und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse angepasst werden (Motion 21.3004). Weiter soll die Bilanzierung rollend erfolgen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.1.1, 6.1a.1 und 6.1a.2		Der BEBV ist mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden.
Anhang 1, Ziffer 6.1a.3	<p>Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <p>a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt;  b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle <b>weniger als 100 Meter</b> an Oberflächengewässer, <del>Strassen oder Wege</del> angrenzen: mindestens 1 Punkt</p>	<p>Eine Verschärfung der erst vor kurzem neu eingeführten Regelung gegen die Abschwemmung von PSM ist nicht fachgerecht, zumal die Wirkung der neuen Massnahme noch gar nicht abgeschätzt werden kann.</p> <p>Praktisch alle Landwirtschaftsparzellen der Schweiz sind über einen Flurweg oder eine Strasse erschlossen. Für die Erreichung des geforderten Punktes braucht es in vielen Fällen einen bewachsenen Pufferstreifen von 6 Meter. Die neue Regelung würde in der Praxis dazu führen, dass auf vielen Flächen mit 2% Neigung und mehr ein 6-Meter-Pufferstreifen angelegt werden müssten, denn die meisten Massnahmen aus den BLW-Weisungen gegen die Abschwemmung sind nicht ohne weiteres bei allen Kulturen umsetzbar. Weiter macht die Massnahme keinen Sinn, wenn die Strasse oder der Flurweg nicht entwässert ist oder die Entwässerung nicht in ein Gewässer abgeleitet wird.</p> <p>Die Massnahme ist in dieser Form unverhältnismässig. Viele Strassen und Flurwege werden nicht entwässert oder diese wird nicht in ein Gewässer abgeleitet. Die bisherige Regelung ist weiterzuführen.</p> <p>Dieser Ansatz ist nicht Produkte spezifisch und hilft nicht bei der Risikoreduktion. Die verschiedenen Stoffe verhalten sich unterschiedlich und sind auch unterschiedlich ökotoxisch in Gewässern. Aus diesem Grund sind die produktspezifischen</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Auflagen auch sinnvoll. Der BEBV lehnt eine Verschärfung in diesem Bereich ab.</p> <p>Bezüglich Schächte-Problematik wird diese mit der Kontrolle der «13 Gewässerschutzpunkten» angegangen.</p> <p>In den Weisungen zu Abschwemmung: Dauerkulturen: Vollständige Begrünung inkl. Baumstreifen und Vorgewende ist nicht umsetzbar.</p> <p>Um der PSM-Problematik in Oberflächengewässern entgegenzutreten, schlägt der BEBV die Einführung der Massnahme Querstreifen analog BPP vor (via PSB).</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 6.2. und 6.3.2</p>		<p>Der BEBV unterstützt die Anpassungen grundsätzlich.</p> <p>Die Aufhebung des Stichtages wird begrüsst</p> <p>Die unter Punkt 6.1.1 aufgeführten Herbizide Dimethachlor, Metazachlor, Nicosulfuron, S-Metolachlor und Terbutylazin können nur teilweise durch chemische Alternativen ersetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass sich die Palette der verfügbaren Wirkstoffe weiter verringert und damit das Risiko der Resistenzentwicklung bei Unkräutern steigt. Für S-Metolachlor gibt es keine Alternative bei der Bekämpfung von Erdmandelgras. Diesem Punkt wird in der Vorlage zu wenig bzw. keine Beachtung geschenkt.</p>
<p>Anhang 4, Ziffer 14.1.1</p>	<p>14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der</p>	<p>Der BEBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Behandlung Pflanze für Pflanze möglich bleibt.</p> <p>Schwierigkeit die Massnahme im geernteten/verarbeiteten</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).	Produkt zu vermarkten. Insgesamt vernachlässigbarer Einfluss auf den Deckungsbeitrag der Ernte.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	<p><b>B Anforderungen für RAUS-Beiträge</b> Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche:</p> <p>a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel <b>sowie Ziegen- und Schafgattung</b> muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p> <p>b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von <del>acht</del> <b>sechs</b> Aren zur Verfügung stehen; <del>halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</del></p> <p>c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Der Ansatz unter Bst. a wird begrüsst und sollte zur administrativen Vereinfachung konsequent für Rinder, Wasserbüffel, Schafe und Ziegen gelten.</p> <p>b. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist eine Fläche von sechs Aren je Pferd vorzusehen.</p> <p>Bst. c kann mit der Ergänzung von Bst. a ohne Substanzverlust ersatzlos gestrichen werden.</p>
Anhang 6	<p><b>C Anforderungen für Weidebeiträge</b></p> <p><del>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</del> <del>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</del></p> <p><b>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</b> 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens <b>13</b></p>	<p>Der BEBV lehnt einen zusätzlichen Weidebeitrag ab. Die Administration und der Vollzug werden noch komplexer. Bereits heute ist hier ein grosses Konfliktpotential vorhanden. Mit Programmen wie Wiesenmilch werden diese Leistungen bereits heute am Markt in Wert gesetzt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
	<p><del>26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</del></p> <p><del>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</del></p> <p><del>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</del></p>																					
Anhang 6a, Ziffer 2	<p><b>2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie</b></p> <p>2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="629 810 1305 1270"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:</th> </tr> <tr> <th>Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997</th> <th>übrige Betriebe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. säugende Zuchtsauen</td> <td>14,70</td> <td>12,00</td> </tr> <tr> <td>b. nicht säugende Zuchtsauen</td> <td>11,40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>c. Eber</td> <td>11,40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>d. abgesetzte Ferkel</td> <td>14,20</td> <td>11,80</td> </tr> <tr> <td>e. Remonten und Mastschweine</td> <td>12,70</td> <td>10,50</td> </tr> </tbody> </table> <p>5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen</p>	Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:		Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe	a. säugende Zuchtsauen	14,70	12,00	b. nicht säugende Zuchtsauen	11,40	10,80	c. Eber	11,40	10,80	d. abgesetzte Ferkel	14,20	11,80	e. Remonten und Mastschweine	12,70	10,50	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 82.</p> <p>Mit der 100% Biofütterung können diese Vorgaben aus Tierwohlaspekten unmöglich eingehalten werden.</p>
Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:																					
	Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe																				
a. säugende Zuchtsauen	14,70	12,00																				
b. nicht säugende Zuchtsauen	11,40	10,80																				
c. Eber	11,40	10,80																				
d. abgesetzte Ferkel	14,20	11,80																				
e. Remonten und Mastschweine	12,70	10,50																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																						
	Korrektur oder Import/Export-Bilanz.	Den Anpassungen kann zugestimmt werden, wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.																						
Anhang 7, Ziffer 2.2.1	2.2.1 Der Produktionserschwerungsbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:  a. in der Hügelzone 390 Fr.  b. in der Bergzone I 510 Fr.  c. in der Bergzone II 550 Fr.  d. in der Bergzone III 570 Fr.  e. in der Bergzone IV 590 Fr.	Die Produktionserschwerungsbeiträge müssen weiterhin der Green Box zugeordnet werden. Wie der Name sagt, werden damit Erschwerungen abgegolten, um die Bewirtschaftung im Hügel- und Berggebiet aufrecht zu erhalten. Dieser Beitrag ist nicht an eine Produktion gebunden, sondern wird ausgerichtet da sich der Arbeitsaufwand abhängig von der Zone, bedingt durch die entsprechenden klimatischen Bedingungen und die anspruchsvollere Topografie, erhöht. Dieser höhere, aber finanziell nicht gedeckte Bewirtschaftungsaufwand wird durch diesen Beitrag kompensiert und ist somit der Green Box zuzuordnen.																						
Anhang 7, Ziffer 3.1.1	3.1.1 Die Beiträge betragen für:  <table border="1" data-bbox="629 970 1335 1437"> <thead> <tr> <th rowspan="3"></th> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th>Fr./ha und Jahr</th> <th>Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>14 Getreide in weiter Reihe</b></td> <td><b>600</b></td> <td><del>300</del></td> </tr> <tr> <td><b>15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche</b></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>    <b>a. min. 100 Tage</b></td> <td><b>2800</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td>    <b>b. länger als ein Jahr</b></td> <td><b>3300</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen</b></td> <td><b>4000</b></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	<b>14 Getreide in weiter Reihe</b>	<b>600</b>	<del>300</del>	<b>15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche</b>			<b>a. min. 100 Tage</b>	<b>2800</b>		<b>b. länger als ein Jahr</b>	<b>3300</b>		<b>16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen</b>	<b>4000</b>		Ziff. 14: Der BEBV fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme erfordert eine gewisse Anpassung der Bauernfamilien, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.  Ziff. 15 und 16: Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen. Der Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche ist zweistufig abzustufen mit min. 100 Tagen, der jedoch dann wieder weggenommen werden kann und den dem Vorschlag des PSB Nützlingsstreifen der min. ein Jahr oder auch mehrjährig stehen gelassen wird.
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																							
	I		II																					
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr																						
<b>14 Getreide in weiter Reihe</b>	<b>600</b>	<del>300</del>																						
<b>15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche</b>																								
<b>a. min. 100 Tage</b>	<b>2800</b>																							
<b>b. länger als ein Jahr</b>	<b>3300</b>																							
<b>16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen</b>	<b>4000</b>																							



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 7, Ziffer 5.2	<p>5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr.</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, <b>Hirse</b> sowie Mischungen dieser Getreidearten, <b>Reis</b>, Sonnenblumen, <del>Eiweisse Erbsen</del>, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. <b>500</b> <del>400</del> Fr.</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extenso-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. Eine Schwächung dieser wichtigen Massnahme wird bewusst in Kauf genommen. Der Beitrag für die Kulturen nach Bst. b ist von Fr. 400.--/ha auf Fr. 500.--/ha anzupassen.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.6	<p>5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr.</p> <p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche <b>350</b> <del>250</del> Fr.</p> <p><b>x. Beitrag für die Förderung der Bandbehandlung 250 Fr.</b></p>	<p>5.6.1 c.: Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt erscheinen dem BEBV als unrealistisch. Der Vollverzicht Herbizide bedingt Investitionen in geeignete Anbautechniken und führt zu erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand. Erfahrungsgemäss steigt der Unkrautdruck und damit der Aufwand mit den Jahren stark an und bedingt oft auch eine Anpassung der Fruchtfolge.</p> <p>c. Die Abgeltung deckt die Zusatzaufwände insbesondere bei den Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche nicht. Die Beitragshöhe ist hier von Fr. 250.— auf Fr. 350.— zu erhöhen.</p> <p>x. Der BEBV fordert, dass die Bandbehandlung weiterhin mit 250 Fr./ha unterstützt wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
Anhang 7, Ziffer 5.7		Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen (siehe Anhang7, Ziff. 3.1.1)																				
Anhang 7, Ziffer 5.12	<p><b>5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</b></p> <p>5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="629 639 1323 999"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">Beitrag (Fr. je ha)</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th>Stufe 1</th> <th>Stufe 2</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th>bis maximal 18 % Rohprotein</th> <th>bis maximal 12 % Rohprotein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a.</td> <td>für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:</td> <td>120</td> <td>240</td> </tr> <tr> <td>b.</td> <td>für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td>60</td> <td>120</td> </tr> </tbody> </table>			Beitrag (Fr. je ha)				Stufe 1	Stufe 2			bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein	a.	für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240	b.	für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120	Vgl. Kommentar zu Art. 71g
		Beitrag (Fr. je ha)																				
		Stufe 1	Stufe 2																			
		bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein																			
a.	für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240																			
b.	für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120																			
Anhang 7, Ziffer 5.14	<p>5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:</p> <p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p> <p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr</p>	Vgl. Kommentar zu Art. 77																				
Anhang 7, Ziffer 6.2	6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Siehe Bemerkungen zu Art. 82 und zu Anhang 6a																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.					
Anhang 8, Ziffer 2.6	<p>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p> <p>2.6.1 Die Kürzungen <b>des Beitrags</b> erfolgen mit einem <del>Prozentsatz des Beitrags</del> für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.</p> <p><del>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</del></p> <p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp <del>das erste Mal</del> abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. <del>Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</del></p>	<p>Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.</p> <p>Dementsprechend sind die freiwilligen Programme weniger streng auszugestalten. Eine Beitragskürzung darf maximal 100% betragen. Auch im Wiederholungsfall soll die Kürzung 100% betragen. Der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne, dass dies als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.</p>				
Anhang 8, Ziffer 2.6.2	<p>2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <table border="1" data-bbox="629 1098 1335 1193"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)</td> <td><del>100</del> 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	<del>100</del> 200 % der Beiträge	Vgl. Kommentar zu Anhang 8, Ziffer 2.6
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	<del>100</del> 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <table border="1" data-bbox="629 1295 1335 1396"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td><del>100</del> 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	<del>100</del> 200 % der Beiträge	Vgl. Kommentar zu Anhang 8, Ziffer 2.6
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	<del>100</del> 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und	Vgl. Kommentar zu Anhang 8, Ziffer 2.6				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)</td> <td><b>100 200</b> % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	<b>100 200</b> % der Beiträge	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	<b>100 200</b> % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	<p>2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)</td> <td><b>100 200</b> % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	<b>100 200</b> % der Beiträge	Vgl. Kommentar zu Anhang 8, Ziffer 2.6
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	<b>100 200</b> % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td><b>100 200</b> % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	<b>100 200</b> % der Beiträge	Vgl. Kommentar zu Anhang 8, Ziffer 2.6
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	<b>100 200</b> % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	<p>2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)</td> <td><b>100 200</b> % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	<b>100 200</b> % der Beiträge	Vgl. Kommentar zu Anhang 8, Ziffer 2.6
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	<b>100 200</b> % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.7	<p><del>2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen</del></p> <p><del>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche.</del></p> <p><del>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</del></p>	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.							
Anhang 8, Ziffer 2.7a und 2.7a.1	<p>2.7a Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p> <p>2.7a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</p> <p><del>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</del></p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p><del>Die Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer gilt ab der zweiten Abmeldung als Mangel.</del></p>	Siehe oben						
Anhang 8, Ziffer 2.7a.2	<p>2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz</p> <table border="1" data-bbox="629 1027 1339 1281"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1027 1128 1062">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1128 1027 1339 1062">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1062 1128 1155">a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)</td> <td data-bbox="1128 1062 1339 1155"><del>100</del> 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1155 1128 1281">b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor</td> <td data-bbox="1128 1155 1339 1281">200 Fr. der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	<del>100</del> 200 % der Beiträge	b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr. der Beiträge	Vgl. Kommentar zu Anhang 8, Ziffer 2.6
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	<del>100</del> 200 % der Beiträge							
b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr. der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.3	<p>2.7a.3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <table border="1" data-bbox="629 1385 1339 1417"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1385 1128 1417">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1128 1385 1339 1417">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1385 1128 1417"></td> <td data-bbox="1128 1385 1339 1417"></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung			Vgl. Kommentar zu Anhang 8, Ziffer 2.6		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d) <b>100 200 %</b> der Beiträge</p>	
Anhang 8, Ziffer 2.7a.4	<p>2.7a.4 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <hr/> <p>Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung</p> <p>a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4) <b>100 200 %</b> der Beiträge</p> <hr/> <p>b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b) Keine</p>	Vgl. Kommentar zu Anhang 8, Ziffer 2.6
Anhang 8, Ziffer 2.7b	<p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p><del>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</del></p> <hr/> <p>Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung</p> <p>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f) <b>100 200 %</b> der Beiträge</p>	Vgl. Kommentar zu Anhang 8, Ziffer 2.6
Anhang 8, Ziffer 2.7c	<p>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p><del>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt.</del></p>	Vgl. Kommentar zu Anhang 8, Ziffer 2.6

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung <del>verdoppelt</del> vierfacht.</p> <table border="1" data-bbox="629 363 1335 555"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)</td> <td><del>100</del> 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)</td> <td>200 Fr.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	<del>100</del> 200 % der Beiträge	d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	<del>100</del> 200 % der Beiträge							
d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.							
Anhang 8, Ziffer 2.8	Aufgehoben	Der BEBV begrüsst die Anpassungen.						
Anhang 8, Ziffer 2.9.1 und 2.9.2	<p>2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge <del>sowie den Weidebeitrag</del> je separat wie folgt in Beträge umgerechnet:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- <del>bzw. Weidebeiträgen</del> der betreffenden Tierkategorie.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- <del>bzw. Weidebeiträge</del> für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 <del>100</del> Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- <del>bzw. Weidebeiträge</del> für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.</p>	Der BEBV begrüsst die Anpassungen.						
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g	<table border="1" data-bbox="629 1358 1335 1406"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4				
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 264 936 352">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="947 264 1128 480">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td> <td data-bbox="1151 264 1308 520">4.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag  1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 544 936 919">g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung</td> <td data-bbox="947 544 1128 815">Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)</td> <td data-bbox="1151 544 1308 568">60 Pte.</td> </tr> </table>	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	4.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag  1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	60 Pte.	<p>Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.</p> <p>Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>			
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	4.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag  1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag									
g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	60 Pte.									
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<p>2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 1031 936 1062">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="947 1031 1128 1062"></td> <td data-bbox="1151 1031 1308 1062">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1078 936 1334">a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)</td> <td data-bbox="947 1078 1128 1190">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)</td> <td data-bbox="1151 1078 1308 1102">60 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1350 936 1430">e. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="947 1350 1128 1430">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</td> <td data-bbox="1151 1350 1308 1374">110 Pte.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.	e. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	110 Pte.	Vgl. Kommentar zu Art. 77
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.									
e. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	110 Pte.									



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="text-align: center;">(Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</p> <hr/> <p>e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</p> <p style="text-align: center;">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</p> <hr/> <p>f. weniger als <del>60-80</del> Prozent des Trockensubstanz-Vorzehrs an Weidestagen</p> <p style="text-align: center;">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</p>	
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	<p>2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Mangel beim Kontrollpunkt</p> <p>a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz»28 der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)</p> <hr/> <p>b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES)</p>	<p>Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und wird viele davon abhalten, beim Programm mitzumachen. Wer die Bedingungen nicht erfüllt, er hält keinen Beitrag, soll aber nicht zusätzlich noch eine Busse bezahlen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	der gesamten Futtermittelration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)	

**BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagement und der Verwendung von Pflanzenschutzmittel scheint aus der Sicht des BEBV zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Der BEBV begrüsst eine gute Integration in die bestehenden Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet sein. Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen.

Um die Abläufe nicht zu behindern sind alle Akteure auf ein zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Insbesondere die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen begrüsst der BEBV explizit.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus der Sicht des BEBV bietet sich ein System an, dass die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltsstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Meldesystem analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HODUFLU).

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein.

Da es sich hier um ein System handelt, bei dem die Korrektheit der Daten durch die Akteure der Lieferketten jeweils bestätigt werden können wäre die Anwendung der Blockchain mit distributed Ledger vermutlich am effizientesten und in Bezug auf Kontrolle und Vollzug wesentlich einfacher als das Vorgeschlagene.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen:  d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art.	Im Sinne des «Once-Only Prinzips», welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und dann mehrfach

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>165c Abs. 3 Bst. d LwG):</p> <p>h. Bundesamt für Zivildienst</p>	<p>genutzt werden, kann ein solcher Zugriff Sinn gewährt werden. Z.B. im Fall, wenn die Einsatzdauer eines Zivildienstleistenden aufgrund von in AGIS hinterlegten Informationen beurteilt wird (wie bspw. BFF-Flächen, Steillagen, usw.)</p> <p>Grundsätzlich wünscht der BEBV eine so sparsame Datenweitergabe wie möglich, solange die Datenverursacher nicht explizit zu einer solchen zustimmen können.</p>
	<p><b>5. Abschnitt:</b></p> <p><b>Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</b></p>	
Art. 14	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Krafftutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben</p>	<p>a. Aus der Sicht des BEBV macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden in einem System zu führen. (Dünger- und Krafftutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.).</p> <p>Daten zu Grundfutter und zu deren Anwendung kann Sinn machen, um im IS NSM eine vollständigen Datenstruktur abzubilden (z.B., wenn das System mit der Swissbilanz verbunden werden soll). <b>Es darf daraus aber keine Mitteilungspflicht abgeleitet werden. (Art. 164a LWG)</b></p> <p>b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für die Umsetzung erforderlich.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	
<p>Art. 15</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum <b>31. Januar</b> <del>15. Januar</del> des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>4 Der BEBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p>
Art. 16	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.</p>	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.
Gliederungstitel nach Art. 16	<b>5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</b>	
Art. 16a	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von</p>	Die Anpassungen werden grundsätzlich vom BEBV unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungspflichtigen Personen und Organisationalen, für das in Verkehr bringen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender <b>(nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft)</b>;</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht des BEBV abschliessend.</p> <p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p>
<p>Art. 16b</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;  b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder  c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum <b>31. Januar</b> <del>15. Januar</del> des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>5 Der BEBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.</p>
Art. 16c	Verknüpfung mit anderen Informationssystemen  Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	bezogen werden.	
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	<p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Dies entspricht der gängigen Regelung auch für die beiden neu dazukommenden IS.</p> <p>Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese vollständig anonymisiert sein.</p>
	<p>II</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p> <p>III</p> <p>1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b.</p> <p>2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.</p> <p>IV</p> <p>Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
1. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)		<p>Änderungen als Folge von Art.16a u. Art.16b</p> <p>Der BEBV ist einverstanden.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
2. Dünger-Verordnung (DüV)		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15</p> <p>Der BEBV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.</p>
3. Futtermittel-Verordnung (FMV)		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15</p> <p>Der BEBV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.</p>
Anhang 1		Neuer Verweis in Klammer ergänzt. i.O.
Anhang 3a (Art. 14)		Siehe Bemerkung zu Art. 14 Bst. a
Anhang 3b (Art. 16a)		Siehe Bemerkung zu Art. 16a Bst. b

**BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

**Realistisches statt utopisches Ziel setzen**

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen nicht Rechnung getragen. Die in Art. 6a LwG vorgesehene Anhörung erscheint daher als höchst fragwürdig, was die Art und Weise betrifft, die betroffenen Akteure einzubinden. Letztere werden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. An den beiden Sitzungen der Begleitgruppe war von einer Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von 10 % die Rede. Doch bereits ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt! Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als unrealistisch und unerfüllbar. Der BEBV spricht sich daher dagegen aus. Stattdessen schlägt er ein SMART-Ziel (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert) von 10 % bis 2030 vor. Beim Phosphor ist der starken Effizienzsteigerung von 22 % im Jahr 1990 auf 61 % im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 10 % – wie von uns vorgeschlagen – scheint beim Phosphor zwar leichter erreichbar zu sein als beim Stickstoff, gleichwohl sind auch hier besondere Anstrengungen erforderlich.

### **Förderung der Hofdünger und der einheimischen Biomasse**

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Der BEBV erwartet vom Bund eine entsprechende Unterstützung sowohl in Form von finanziellen Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten, was dem BLW bewusst ist. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Der BEBV bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden. Vor einer Umsetzung müssen das Kerninstrument, die Suisse-Bilanz und die dazugehörigen Grundlagen überprüft werden.

### **Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel**

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Der BEBV unterstützen dieses Ziel. Der BEBV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine sofortige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

### **Koordination der notwendigen Massnahmen**

Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet der BEBV eine enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig. Der BEBV hat zu diesem Zweck bereits eine Arbeitsgruppe aus Vertretern aller betroffenen Produzentenorganisationen gebildet.

### **Falsch eingeschätzte Auswirkungen**

Der Bericht stellt unter Punkt 3.4.3 zu Unrecht fest, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20 % mit jährlichen Kosten von über CHF 120 Mio. verbunden! Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Die Unterstützung zur Erreichung der Reduktionsziele sind sowohl im Bereich der Nährstoffverluste, als auch den PSM völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist. Zudem dürfte sich eine Honorierung der Branchenmassnahmen durch den Markt als äusserst schwierig erweisen. Ferner sind zusätzliche Beiträge, insbesondere für technische Massnahmen und Investitionshilfen, vorzusehen. Der BEBV erwartet daher, dass der Bund

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft noch genauer definiert, seine flankierenden Massnahmen entsprechend verstärkt und produzentenfreundlich anpasst.</p>		
<p><b>Absenkepfad hat grosse Auswirkungen auf Stufe Betrieb</b></p>		
<p>Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, ist nicht zutreffend. Betriebe ohne Tierhaltung und ohne Hofdünger können ihre Nährstoffeffizienz nicht steigern (für Mineraldünger gilt in der Suisse Bilanz seit jeher eine 100%-Anrechnung). Diese Betriebe müssen eine direkte Senkung der Erträge in Kauf nehmen, weil eine Effizienzsteigerung ganz einfach nicht möglich ist. Zudem wird die OSPAR-Bilanz nicht verbessert, weil der Output auch zurückgeht. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der Suisse-Bilanz ein 2. Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse. Durch die noch strengere Deklarationspflicht von zugeführten Düngemitteln wird bereits viel zur Senkung der Überschüsse beigetragen. Diese Massnahme ist weit effizienter als die 10% Toleranz in der Suisse-Bilanz zu streichen.</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	<b>3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</b>	
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste	<b>10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste</b> Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Zeitraumen bis 2030 ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb der BEBV dagegen ist. Daher schlägt der BEBV ein SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und zeitgebunden) von 10 % bis 2030 vor.</p> <p>Für Stickstoff wäre die auszugleichende Differenz zwischen den in der Konsultation vorgeschlagenen Maßnahmen, die auf 6,1 % geschätzt werden, und dem 10 %-Ziel bereits durch andere Maßnahmen durch Verordnungen und Branchenmaßnahmen erheblich.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspakets mit 6,1% eingeschätzt. Der BEBV fordert den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</p> <p>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• “effiziente” Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping)</li> <li>• Gülleansäuerung: ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus?</li> <li>• Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden.</li> </ul>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekte: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerung von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden.</li> <li>• Zahlen aus Projekt "Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern..." des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz.</li> <li>• Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften.</li> <li>• Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen.</li> </ul>
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. <b>Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</b></p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten</li> </ul>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der BEBV sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, so wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtlich Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%).</li> <li>• In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2030 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme.</li> </ul> <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p>
Art. 10c	Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln  1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über	Der BEBV unterstützen dieses Ziel. Der BEBV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine sofortige Erstellung der Daten-bank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</li> <li>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</li> <li>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</li> </ul>	<p>heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p>